

Kinderfreundliche Hausordnung



UN-Kinderrechtskonvention Artikel 31:
Kinder haben das Recht auf Freizeit, spielerische und kulturelle Aktivitäten.

Mittlerweile haben alle Länder der Welt die Kinderrechtskonvention (KRR) der UNO unterzeichnet und sich damit verpflichtet die Rechte der Kinder wahrzunehmen und zu fördern. Aus diesem Grund ist es die Aufgabe von uns Erwachsenen dem Spielbedürfnis von Kindern entgegenzukommen und das Wohnareal von Kindern dementsprechend zu gestalten.

Kinderbüro Steiermark: Tel.: 0316/833 666, Fax: DW 24
E-Mail: info@kinderbuero.at, www.kinderbuero.at
Wir sind für Sie da: Mo-Do: 8.00-16.00 Uhr, Fr: 8.00-14.00 Uhr



- 

1 Wir spielen gerne vor der Haustür, auf der Wiese, am freien Wäscheplatz, im Hof und natürlich auf dem Kinderspielplatz.
- 

2 Im Sommer stellen wir gerne unser Zelt oder unser Planschbecken auf der Wiese auf.
- 

3 Wir benutzen den hauseigenen Spielplatz auch sehr gerne zusammen mit unseren Freundinnen und Freunden aus der Nachbarschaft.
- 

4 Auf größeren freien Flächen spielen wir sehr gerne mit Bällen.
- 

5 Damit wir sicher sind, müssen Autos auf den Zufahrtswegen zu Garagen und Abstellplätzen im Schritttempo fahren.
- 

6 Wenn andere freie Flächen fehlen, spielen wir auch in Garagenzufahrten und Einfahrten.
- 

7 Inlineskaten, Skateboarden und Radfahren macht nur auf asphaltierten Flächen Spaß.
- 

8 Kinderwagen und Fahrräder der HausbewohnerInnen können im Eingangsbereich abgestellt werden, solange sie den Fluchtweg nicht verstellen.
- 

9 Wenn wir spielen wird es manchmal laut, aber das ist ganz normal.
- 

10 Alle HausbewohnerInnen versuchen freundlich miteinander umzugehen, damit Streitigkeiten verhindert werden.
- 

11 Wir haben ein Recht auf Mitsprache bei Themen, die uns betreffen.
Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention

© Zeichnungen von Stefan Karch

Kinderbüro Steiermark: Tel.: 0316/833 666, Fax: DW 24
E-Mail: info@kinderbuero.at, www.kinderbuero.at
Wir sind für Sie da: Mo-Do: 8.00-16.00 Uhr, Fr: 8.00-14.00 Uhr



Liebe Mädchen! Liebe Buben! Liebe Erwachsene!



Wenn viele unterschiedlichen Menschen zusammen wohnen, wird das Leben unausweichlich bunter, lauter und interessanter.

Dabei kommt es immer wieder zu Problemen, weil Mädchen und Buben, Junge und Ältere, Berufstätige und Pensionierte, Kinder und Jugendliche unterschiedliche Wünsche und Bedürfnisse haben.

Da aber kein Wunsch weniger wert ist als ein anderer, sollten alle gemeinsam versuchen, die Probleme zu beseitigen um eine gute Lösung für alle Beteiligten zu finden.

Dabei sollten die Erwachsenen besonders auf die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern achten, denn sie sind gleichberechtigte BewohnerInnen.

Um Erwachsene und Kinder dabei zu unterstützen aufeinander zu achten und zu hören, haben wir, das **Kinderbüro Steiermark**, diese kinderfreundliche Hausordnung, im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention verfasst. Sie enthält wichtige Tipps, die helfen, Konflikte zu vermeiden oder besser zu lösen.

Die Grundsätze der Kinderrechtskonvention

Die Konvention besteht aus

- einer **Präambel** (eine Einleitung sozusagen) sie erklärt warum und wozu es die Konvention gibt, für wen sie bestimmt ist und was sie »kann« und
- der **Konvention selbst**; sie besteht aus 54 Artikeln, die sich mit den verschiedensten Bereichen auseinandersetzen.



Die Artikel können in drei große Bereiche unterteilt werden:

Artikel zur **VORSORGE**

zum Beispiel:

- Recht auf Schutz des Lebens und Überlebens
- Recht auf Nahrung, Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserhaltung
- Recht auf eine der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angepassten Entwicklung
- Recht auf Bildung

Artikel zum **SCHUTZ** dazu gehören:

- Recht auf eine eigenen Identität, einen eigenen Namen
- Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (z.B.: Kinderarbeit)

Artikel zur **BETEILIGUNG** das sind vor allem:

- Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Recht auf Information
- Recht auf eine eigene Meinung
- Recht auf Privatsphäre

Hier einige wichtige Kinderrechte

Für Erwachsene

Artikel 1: Definition des Kindes

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2: Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die, in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeit, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 12: Recht des Kindes auf Partizipation/Meinungsäußerung

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen, das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen geeigneten Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Für Kinder

Artikel 1: Wer gilt als Kind

Hier wird gesagt, für wen diese Rechte gelten: Für alle Menschen, die nach dem Gesetz ihres Heimatlandes noch nicht erwachsen sind. Wenn Du noch keine 19 Jahre alt bist, dann schützen auch Dich die Rechte des Kindes. Das gilt sowohl für kleine Kinder als auch für Jugendliche.

Artikel 2: Gibt es Ausnahmen?

Diese Rechte gelten ausnahmslos für alle Kinder. Es spielt keine Rolle, wie das einzelne Kind aussieht, in welchem Glauben es erzogen wird, welche Muttersprache es spricht, ob es ein Mädchen oder ein Junge ist, ob es arme oder reiche Eltern hat, zu welchem Volk es gehört oder wer seine Eltern sind. Das alles ist völlig wurscht: Alle Kinder sollen dieselben Rechte haben!

Es darf auch keine Rolle spielen, was die Erwachsenen, von denen das Kind abhängig ist, angestellt haben oder nicht: Kein Kind darf für etwas bestraft oder benachteiligt werden, das nur seine Eltern angeht. Ein »Mitgehangen - Mitgefangen« darf es für Kinder niemals geben.

Artikel 31: Recht auf Freizeit und Erholung

Die Regierungen gestehen jedem Kind ein Recht auf Freizeit und Erholung zu. Dann sollen die Kinder machen können, worauf sie Lust haben. Dabei sollen sie angeregt werden, auch an Musik, Tanz und Malerei ihre Freude zu finden, oder an Sport und Bewegung. Hauptsache: Entspannung Spiel und Spaß!

Für viele Kinder dieser Erde ist das leider nicht selbstverständlich.

Artikel 12: Das Recht gehört zu werden

Kein Kind soll dafür bestraft werden, wenn es sagt, was es denkt. Es darf aber nicht zu Verbrechen anstiften, einen anderen Menschen beleidigen, verleumden oder verletzen. Die Gedanken und Meinungen jedes Kindes sind frei!



Die KRK (Kinderrechtskonvention) geht also deutlich über den »Schutz von Kindern« hinaus.

Sie besagt, dass Kinder und Jugendliche nicht länger darauf angewiesen sein sollen, dass Andere für sie die richtigen Entscheidungen treffen, sondern, dass Kinder und Jugendliche selbst bestimmen sollen, was sie wollen, was für sie gut ist und wie sie sich ihre Zukunft gestalten wollen.

Wenn Sie Anregungen oder Ideen haben, wie man Probleme in Wohnbereich lösen kann, oder Sie weitere Informationen zum Thema wünschen, melden Sie sich bitte bei uns im **Kinderbüro Steiermark**.

Wenn ihr uns erzählen wollt, wie es bei euch in der Siedlung läuft. Was es Gutes und weniger Gutes gibt, dann schreibt doch einfach oder ruft uns an im **Kinderbüro Steiermark**.



Kinderbüro Steiermark

Telefon: 0316/833 666
E-Mail: info@kinderbuero.at
www.kinderbuero.at



Mehr Informationen über die Kinderrechte gibt es unter www.kinderhabenrechte.at